



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Betreff: GESETZENTWURF	
Z:	40 GE/98
Datum: 1. JUNI 1988	
Z1: 111/88	Verteilt: 1. Juni 1988 (Rückberuf)
GZ: 1155/88	

An das

Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
1015 Wien

Betreff: GZ 06 0102/4-IV/6/88/5

Entwurf eines Bundesgesetzes, betr. die Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988) -

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag erstattet zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen (Einkommensteuergesetz 1988) folgende

## Stellungnahme:

### Allgemeines:

An die Spitze dieser Begutachtung werden allgemeine Überlegungen gestellt, die die sogenannte Steuerreform 1988 insgesamt betreffen.

In den Erläuterungen "Allgemeiner Teil" wird ausgeführt, daß die vorliegenden Entwürfe insbesondere für das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 nicht nur die Zielvorstellungen des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung hinsichtlich der ersten Etappe, sondern durch Neugestaltung des Lohnsteuerlichen Freibetragsverfahrens auch schon Teile der geplanten zweiten Etappe der Reform des Lohn- und Einkommen-

-2-

steuerrechtes verwirklicht. Gefolgt werde dem Grundsatz, eine Senkung des Steuertarifes unter gleichzeitigem Abbau von Ausnahmebestimmungen vorzusehen. Das im Arbeitsübereinkommen genannte Volumen der Tarifsenkung sei durch Einbeziehung zusätzlicher Finanzierungsquellen bei weitem übertrffen worden. Das Herzstück der Reform bringe eine durchgängige Absenkung der Steuersätze. Gleichzeitig mit der Absenkung des Eingangssteuersatzes erfolge auch eine entsprechende Neugestaltung der Steuerabsetzbeträge, sodaß dadurch ca. 220.000 Einkunftsbezieher zusätzlich aus der Steuerpflicht herausfallen werden. Der Tarif enthalte aber nicht nur soziale Komponenten, sondern infolge der durchgehenden Absenkung der Steuersätze auch Leistungsanreize für die Bezieher mittlerer und höherer Einkommen. Bei der Streichung der Ausnahmebestimmungen sei die Symmetrie der einzelnen Gruppen von Einkunftsbeziehern möglichst gewahrt worden.

Ziel der Bundesregierung sei es vor allem gewesen - so die Erläuterungen "Allgemeiner Teil" zu dem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988) - ein einfacheres und gerechteres Steuersystem zu schaffen.

Das Ziel, ein gerechteres Steuersystem zu schaffen, wurde ganz offensichtlich verfehlt. Es mag sein, daß die Steuerreform sozial ist, sicherlich ist sie aber nicht sozial-gerecht. Es ist auch unrichtig, daß die Steuerbelastung insgesamt gesenkt wurde. Die Behauptung, die Bürger könnten über etwa ÖS 10 Milliarden mehr verfügen, ist falsch. Auf die von verschiedenen Institutionen angestellten Berechnungen darf verwiesen werden. Das Steuersystem ist ungerechter geworden, da es gleiche Jahreseinkommen nach wie vor nicht gleich besteuert und die ungleiche Besteuerung noch dadurch verschärft, daß es Möglichkeiten, die Steuertlast zu mildern, insbesondere für Bezieher mittlerer und höherer Einkommen aus Gewerbetrieb und selbständiger Arbeit weiter beschneidet.

Sozial ungerecht ist das Steuersystem in verstärktem Maße, da es Einkommen bestimmter Gruppen steuerfrei stellt (§ 3 Z 5 EStG) oder gering bzw. gar nicht besteuert (§§ 67, 68 EStG), obwohl vergleichbare Einkommen voll besteuert werden.

-3-

Das Ziel, einen Leistungsanreiz zu geben, wurde gleichfalls verfehlt. Der weitaus größere Teil der Bezieher von mittleren und höheren Einkommen wird wegen des Abbaus von Ausnahmebestimmungen aber auch wegen der kleinlicheren Gestaltung im Bereich der sogenannten nicht abzugsfähigen Ausgaben (Angemessenheitsprüfung) und der nur als ärgerlich zu bezeichnenden Regelungen betreffend Reisekosten als Werbungskosten aber auch durch Wegfall des sogenannten gespaltenen Körperschaftsteuersatzes für offene Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften insgesamt höher besteuert werden.

Zu dem kommt, daß der Wegfall von Begünstigungen, die in der Regel zu Vermögensbildung führten, den verantwortlicher denkenden gegenüber dem konsumierenden Steuerzahler diskriminiert.

Insgesamt wird der leistungswillige initiative Bürger gegenüber dem im Wohlfahrtsstaat eingebetteten, zunehmende Freizeit Suchenden (Arbeitszeitverkürzung) weiter benachteiligt.

Die vorliegende Reform ist sohin in Wahrheit nicht die seit Jahren von der österreichischen Anwaltschaft geforderte Reform, sondern eine Beibehaltung eines ungerechten und damit grundsätzlich falschen Systems. Nur eine gleiche Besteuerung gleicher Jahreseinkommen hätte eine grundlegende und beispielhafte Reform des Steuersystems im Sinne einer einfacheren, gerechteren, weil gleichen, aber auch sozialen Besteuerung ermöglicht. Gescheitert ist die Reform in Wahrheit an Gruppeninteressen und vermeintlichen politischen Notwendigkeiten. Besonders anschaulich wird dies bei der geradezu grotesk gestalteten Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen. Um eines politischen Argumentes willen wurde der Grundsatz einer gleichmäßigen, vor allem aber kontrollierbaren Besteuerung ein weiteres Mal verlassen und für die Bedeckung eines sachlich nicht gerechtfertigten Steuerausfalls systemwidrig und volkswirtschaftlich falsch etwa der Umsatzsteuersatz für freiberufliche Leistungen verdoppelt. Was hat der sogenannte kleine Sparer davon, wenn ein Teil der von ihm erzielten Zinsen nicht besteuert, dafür aber Arzkosten wegen der höheren Umsatzbesteuerung ärztlicher Leistungen beträchtlich steigen?

-4-

Verlierer der vorliegenden Steuerreform sind Gewerbetreibende, kleine und mittlere Unternehmer sowie Selbständige, also jener Kreis von Steuerzahldern, der seine Einkünfte unmittelbar aus den persönlichen Leistungen erzielt und dessen Arbeitstag nicht nach 8 Stunden endet.

Besonderes:

Zu § 2:

Die Neugestaltung des Einkommensbegriffes ist zweckmäßig und wird daher begrüßt.

Die Erschwerung der Umstellung des Wirtschaftsjahres ist abzulehnen. Die derzeitige Regelung, die einer Ermessensentscheidung Raum ließ, war durchaus sinnvoll.

Zu § 3:

Dem Wegfall der Steuerbefreiung einmaliger Zuwendungen aus Anlaß einer Krankheit oder eines Todesfalles aus Versorungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen wird entgegentreten, insbesondere die grobe Ungerechtigkeit der Besteuerung von Sterbegeldern (sie wurde nach Wegfall der diesbezüglichen Befreiungsbestimmung nach § 3 Z 3 durch das letzte Abgabenänderungsgesetz besonders deutlich) kann nicht hingenommen werden. Sie verträgt sich auch nicht mit der immer wieder zu Recht geforderten Selbstvorsorge.

Zu § 4:

Die zeitgemäße Fassung der Gewinnermittlungsvorschriften ist zu begrüßen. Schon an dieser Stelle ist allerdings anzumerken, daß die Voraussetzung der Anwendung ermäßigter Steuersätze auf Gewinne, die infolge eines Wechsels der Gewinnermittlungsart entstehen (§ 37 (2) Z 2, Voraussetzung ist die Beibehaltung der Gewinnermittlungsart durch mindestens 7 Jahre), entfallen sollte, weil sie die Dispositionsmöglichkeit für den Steuerpflichtigen

-5-

unnotwendig beschränkt. Wenn überhaupt eine derartige Bestimmung als notwendig angesehen wird, sollte die Frist verkürzt werden.

Zu den Betriebsausgaben sollten auch die Beiträge selbstständig Erwerbstätiger, die nicht einer Pflichtversicherung unterliegen, für eine der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung gleichartige Versicherung zählen. Prämien sollten in jenem Ausmaß als durch den Betrieb veranlaßte Ausgaben gelten, wie dies bei Beiträgen des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung der Fall wäre. Durch eine solche Regelung würde die Ungleichbehandlung von selbstständig Erwerbstätigen, die einer gesetzlichen Pflichtversicherung nicht unterliegen, gegenüber jenen, die Beiträge zu solchen Versicherungen kraft Gesetz zu leisten haben, unterbleiben und die Privatvorsorge in vertretbarem Ausmaß unterstützen.

Die Behandlung von Mehraufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich durch den Betrieb veranlaßten Reisen wird als unsachlich abgelehnt. Ausschließlich durch den Betrieb veranlaßte Reisen stehen unmittelbar im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften, weshalb nicht einzusehen ist, warum die Kosten für derartige Reisen, soferne sie ordnungsgemäß nachgewiesen werden, nicht zur Gänze Betriebsausgaben darstellen sollen. Es ist klarzustellen, daß derartige Geschäftsreisen in der Regel Freizeit beanspruchen und keineswegs Vergnügen darstellen. Derartige Kleinlichkeiten sind sicherlich nicht geeignet, einen Leistungsanreiz zu geben, sie bestrafen vielmehr persönlichen Einsatz und Initiative.

Dagegen wird der Wegfall des Pauschales für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben von Freiberufern im Interesse der Reform akzeptiert, wenn auch das Werbekostenpauschale gemäß § 16 (3) entfällt.

Das Gebot der Verteilung nicht aktivierungspflichtiger Vorauszahlungen auf den Zeitraum der Vorauszahlung ist systematisch richtig.

Zu § 6:

Zu begrüßen ist die Klarstellung, daß ein entgeltlich erworbener Firmenwert

-6-

immer abnutzbar ist und daher in Konsequenz der Absetzung für Abnutzung unterliegt.

Die Einlagenbewertung mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Zuführung ist, wenn Gegenstand der Einlage ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht ist, bedenklich, weil es zu einer Besteuerung der stillen Reserven führt - was an sich gewollt ist, aber aus wirtschaftlichen Überlegungen abgelehnt werden muß. Die Zuführung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten dient in der Regel der Stärkung der Struktur eines Unternehmens, wird aber sicherlich dann unterbleiben, wenn durch die Zuführung die Besteuerung stiller Reserven einem Spekulationsgewinn ähnlich ausgelöst wird.

Zu § 7:

Daß nur noch die lineare Absetzung für Abnutzung zulässig ist, entspricht dem mit der Reform verbundenen Grundgedanken.

Zu § 8:

Die Regelungen für Sonderformen der Absetzung für Abnutzung sind zweckmäßig und werden begrüßt.

Zu § 9:

Die Kürzung des Ausmaßes der Investitionsrücklage sollte nochmals überdacht werden. Entschieden abgelehnt wird die Streichung der bisher freiberuflich Tätigen eingeräumten Möglichkeit, Rücklagen (steuerfrei gelassene Beträge) gegen Anschaffung auf Inhaber lautender Teilschuldverschreibungen inländischer Schuldner aufzulösen bei Beachtung der übrigen gesetzlichen Vorschriften und des Unterbleibens einer Nachversteuerung unter bestimmten Voraussetzungen. Diese freiberuflich Tätigen eingeräumte Möglichkeit diente nach dem Willen des Gesetzgebers der Sicherung der Existenz, insbesondere bei Berufsunfähigkeit, der Altersversorgung und bei Tod der Sicherung der Hinterbliebenen. Bei der Einräumung dieser Möglichkeit ging der Gesetzgeber davon aus, daß freiberuflich Tätige nach einer langen Ausbildungszeit

-7-

in einem relativ kurzen Zeitraum ihr Lebenseinkommen schöpfen und daher dieses Lebenseinkommen höher besteuert wird, als das vergleichbare Lebens- einkommen anderer Steuerpflichtiger, weshalb ein Korrektiv zu schaffen war. Darüber hinaus ist es für freiberuflich Tätige in der Regel nicht in gleicher Weise sinnvoll, Anlagevermögen, das der weiteren Erzielung von Einkünften dient, zu schaffen, als für andere Steuerpflichtige. Nicht zuletzt sollte die Selbstvorsorge begünstigt und anerkannt werden, da freiberuflich Tätige in der Regel die staatliche Vorsorge nicht belasten.

Der Wegfall der Möglichkeit, steuerfreie Rücklagen zu bilden und teilweise nicht nachversteuern zu müssen, stellt eine der groben Benachteiligungen einer Gruppe von Steuerpflichtigen durch diese Reform dar. Es handelt sich keineswegs um die Beseitigung eines Privilegs oder einer Ausnahmeregelung, sondern um die Beseitigung eines Korrektivs, das im Sinne der Steuergerechtigkeit vorgesehen worden war. Die Streichung der Möglichkeit, Investitionsrücklagen teilweise gegen Anschaffung von Wertpapieren aufzulösen, ist umso unverständlicher, als etwa Arbeitslosengeld und Karenzurlaubsgeld sowie Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz weiterhin steuerfrei belassen werden. Wenn dies unter anderem damit begründet wird, daß der Arbeitnehmer Leistungen für die Arbeitslosenversicherung geleistet hat, so gilt dies in verstärktem Maße auch für die Mittel, die zu der Anschaffung von Wertpapieren in Auflösung von Investitionsrücklagen aufgewendet wurden. Diese Mittel wurden nämlich zur Gänze von dem Steuerpflichtigen selbst erarbeitet.

#### Zu § 11:

Die Berechnung der Mietzinsrücklage ist insofern geändert als nunmehr Betriebskosteneinnahmen und Betriebskostenausgaben nicht mehr zu berücksichtigen sind. Diese Änderung wird begrüßt. Zufällige Betriebskostenüberschüsse und Unterdeckungen veränderten bisher mehr oder weniger zufällig den Rücklagebetrag. Die zugehörige Übergangsbestimmung des § 112 Z 2 müßte lauten: "§ 11 - Für Rücklagen, die für die Jahre bis einschließlich 1988 gebildet wurden."

Zu § 14:

Die Milderung des Dauerdeckungsprinzips ist sinnvoll.

Das Erfordernis der Wertpapierdeckung nun auch für Pensionsrückstellungen wird vermutlich dazu führen, daß Pensionszusagen nur in geringerem Umfang gemacht werden werden, da die Bildung von Pensionsrücklagen unmittelbar die Bindung von Mitteln bedeutet.

Zu § 16:

Das oben zu Werbekosten als Betriebsausgaben Gesagte gilt in gleicher Weise hier.

Wenn es beim Entfall des Betriebsausgabenpauschales für freiberuflich Tätige bleibt, sollte auch das Werbungskostenpauschale gemäß § 16 (3) entfallen.

Zu § 16 (1) Z 8 lit. b):

Im Falle des unentgeltlichen Erwerbes soll der Erwerber in allen Fällen berechtigt sein, der Absetzung für Abnutzung die fiktiven Anschaffungskosten zugrunde zu legen (zur näheren Begründung siehe bei § 28 (2)).

Wenn aber schon ein Wahlrecht eröffnet wird, weil dem unentgeltlichen Erwerber sonst die Möglichkeit zur Fortsetzung der Zehntelabsetzung nicht gewährt ist, wäre nicht auf den letzten vor dem unentgeltlichen Erwerb festgestellten Einheitswert abzustellen, sondern auf die Bemessungsgrundlage, nach der der Voreigentümer die Afa berechnete. Es wäre auch klarzustellen, daß bei Ausübung des Wahlrechtes für die Anschaffungskosten diese vom Finanzamt der Afa-Berechnung zugrunde zu legen sind.

Das durchschnittliche Alter der Mietwohngrundstücke in Wien liegt zwischen 80 und 100 Jahren. Nach der Judikatur des VwGHs ist mit einer Lebensdauer eines Mietwohngrundstückes von etwa 120 Jahren zu rechnen. Wenn man daher für die Absetzung für Abnutzung einen Prozentsatz als Untergrenze ansetzt, unter den die Finanzbehörden nicht mehr gehen dürfen, so wäre dieser mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse mit mindestens 2 1/2 % anzusetzen.

-9-

Zu § 18:

Wie bereits oben gesagt, sollten die Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken- oder Unfallversicherung, die ein selbständiger Tätiger, der nicht der gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegt, eingeht, so wie die Beiträge zu gesetzlichen Pflichtversicherungen Betriebsausgaben sein. Die Sonderausgabenregelung sollte daher nur freiwillige Höherversicherungen betreffen, wie dies auch für jene Steuerpflichtigen der Fall ist, die pflichtversichert sind. Damit wäre die Gleichbehandlung gewährleistet.

Im übrigen wird zu den Regelungen betreffend Sonderausgaben nicht Stellung bezogen. Ob die Einziehung eines einheitlichen Höchstbetrages sinnvoll ist, wird erst die Erfahrung zeigen. Zu befürchten ist, daß es wegen des erzeugten "Konkurrenzdruckes" zu nicht durchdachten Entscheidungen des Steuerpflichtigen kommen wird.

Die Verkürzung des Verlustvortragszeitraumes von 7 auf 5 Jahre ist systemwidrig und falsch.

Zu § 20:

Die Einführung der sogenannten Angemessenheitsprüfung wird entschieden abgelehnt. Sie führt zu einer weiteren Bevormundung des Steuerpflichtigen durch Beschränkung seiner Dispositionsfreiheit. Mit den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann Mißbräuchen durchaus begegnet werden. Der Verwaltungsaufwand wird durch die Angemessenheitsprüfung - wird das Gesetz ernst genommen - erheblich sein. Wenn der Gesetzgeber nichts anderes will als das, was schon jetzt gesetzlich angeordnet ist - so muß man es jedenfalls den beruhigenden erläuternden Bemerkungen entnehmen - bedarf es der Gesetzesänderung nicht. Entgegen den erläuternden Bemerkungen ist allerdings zu befürchten, daß in Zukunft betrieblich oder beruflich veranlaßte Aufwendungen, die auch die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren, rigoroser als bisher als nicht abzugsfähige Abgaben betrachtet werden werden. Was nützt dann der Hinweis in erläuternden Bemerkungen, daß bei der Angemessenheitsprüfung nicht kleinlich vorzugehen sein wird oder nach den erläuternden Bemerkungen für das KStG "eine kleinliche und schematische

-10-

Auslegung dieser Angemessenheitsprüfung dabei nicht zu vertreten sein wird."

In Wahrheit handelt es sich wohl ähnlich wie bei Repräsentationsaufwendungen oder seinerzeit bei der Afa für Kraftfahrzeuge um eine Maßnahme, die "soziale Symmetrie" herstellen soll.

Waren bisher nur Aufwendungen für die Lebensführung, welche die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abzugsfähige Ausgaben, so wird diese Nichtabzugsfähigkeit nunmehr ausgedehnt auf betrieblich oder beruflich veranlaßte Aufwendungen, die auch die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren, soweit diese Aufwendungen nach allgemeiner Verkehrsauflassung unangemessen sind.

Es ist also schon so, daß aus betrieblich veranlaßten Ausgaben Ausgaben als nicht abzugsfähige Ausgaben ausgeschieden werden sollen.

Die Nichtabzugsfähigkeit von Reisekosten wurde bereits kritisiert.

Zu § 24:

Die Begriffsbestimmung des Veräußerungsgewinnes ist systemkonform. Die Einführung einer einheitlichen "Altersgrenze", mit deren Überschreiten bei einer Einstellung der Erwerbstätigkeit die Erfassung von stillen Reserven von zum Betriebsvermögen gehörenden Gebäudeteilen unterbleibt, ist begründet und zweckmäßig.

Zu § 28 (2):

Neben Instandhaltungsarbeiten und dem Herstellungsaufwand wird der Begriff der Instandsetzungsarbeiten eingeführt. Die Stellung des Steuerpflichtigen wird dadurch verschlechtert, da dieser die Kosten der Instandsetzungsarbeiten nun zwingend auf 10 Jahre zu verteilen hat. Eine Definition, was Instandsetzungsarbeiten sind, gibt der Entwurf nicht. In den erläuternden

-11-

Bemerkungen wird auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9.9.1980, Zl. 994/80, verwiesen, die aber ebenfalls keine Definition, sondern nur eine beispielhafte Aufzählung enthält. Tatsächlich ist eine begrifflich saubere Trennung zwischen Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten nicht möglich, weil es sich auch bei den Instandsetzungsarbeiten eben um Instandhaltungsarbeiten aber größerem Ausmaßes handelt. Wenn man berücksichtigt, wie schwierig mitunter schon die Unterscheidung von Instandhaltungsarbeiten einerseits und Herstellungsaufwand andererseits ist, ist erschreckend abzusehen, mit welcher Kasuistik hier gerechnet werden muß. Für den Steuerpflichtigen wird es vielfach nicht voraussehbar sein, ob nun Instandhaltungsarbeiten im engeren Sinn oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden. Da Fehler in der Unterscheidung mit schwerwiegenden Folgen verbunden sind (Ansatz besonderer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einrechnung bei der Berechnung eines etwaigen Spekulationsgewinnes) und auch die berufenen Parteienvertreter keine endgültige Aufklärung werden geben können, ist mit einer Flut von Verfahren zu rechnen. Die Einführung des Begriffes der Instandsetzungsarbeiten beeinträchtigt die Voraussehbarkeit der zu entrichtenden Steuer und damit die Rechtssicherheit.

Auch Instandsetzungsarbeiten sind nicht werterhöhende, sondern nur werterhaltende Arbeiten. Da sie nur werterhaltend sind, erhöhen sie nicht den Verkehrswert und damit den Kaufpreis für eine Liegenschaft. Die Einbeziehung von Instandsetzungskosten zur Berechnung besonderer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (siehe Seite 14 f) und eines Spekulationsgewinnes ist somit verfehlt. Die Einführung einer neuen Kategorie Instandsetzungsarbeiten ist daher abzulehnen.

Zehntelabsetzung: Daher ist aber auch der Verlust der Zehntelabsetzung für den Fall einer (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Übertragung falsch.

Jede Erhaltungsinvestition in ein Mietwohngrundstück dient der Erhaltung und Sicherung von Einnahmen. Wird eine Liegenschaft zu einem Zeitpunkt veräußert, da diese Investitionen noch nicht amortisiert sind und bezieht der Rechtsnachfolger die durch die Investition gesicherten Einnahmen ohne die Möglichkeit zu haben, restliche Reparaturzehntel zu verwerten, kommt

-12-

es zur Besteuerung von Gewinnen, die betriebswirtschaftlich gesehen keine Gewinne sind, weil ihnen (steuerlich nicht anwendbare) Aufwände gegenüberstehen. Es ist unbillig und widerspricht dem wirtschaftlichen Sachverhalt, wenn eine Übertragung zum Anlaß genommen wird, restliche Reparaturzehntel nicht mit Einkünften verrechnen zu lassen. Wenn daher schon dem Veräußerer nicht das Recht zustehen soll, diese Zehntelbeträge gegen seine übrigen Einkünfte aufzurechnen, so muß doch die Betrachtung der Liegenschaft als einheitliche Erwerbsquelle dazu führen, daß die restlichen Zehntel vom Erwerber abgesetzt werden können.

Ebenso hat das Recht zur weiteren Zehntelabsetzung im Falle der unentgeltlichen Übertragung nichts damit zu tun, wie die Afa berechnet wird. Die Zehntelabsetzung bezieht sich nach dem Entwurf nur auf Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, also auf werterhaltende Arbeiten, die eine Substanzvermehrung der Liegenschaft nicht an sich ziehen. Daher können derartige Arbeiten gar keinen Einfluß auf die Berechnung der Afa haben. Es ist daher zu fordern, daß die Zehntelabsetzung als Wahlmöglichkeit erhalten bleibt, bei Veräußerung offene Reparaturzehntel von jedem Erwerber weiter geltend gemacht werden können und dies ohne Einfluß auf die Bemessungsgrundlage für die Afa bleibt.

Zu § 28 (3):

Daß bestimmter Herstellungsaufwand ab 1989 gleichmäßig auf 15 statt wie bisher auf 10 Jahre verteilt werden muß, wird bei zukünftigen Investitionen als zusätzlicher Kostenfaktor zu berücksichtigen sein. Damit werden die vom Mietrechtsgesetzgeber gewünschten Verbesserungen in Gebäuden, aber auch Sanierungsmaßnahmen und letztlich die Stadterneuerung und der Denkmalschutz betroffen. Diese Verschlechterung wird zu einer drastischen Einschränkung derartiger Investitionen führen.

Auch auf die mangelnde Abstimmung mit § 18 (1) Z 3 MRG sei verwiesen, wonach Kosten nicht über einen 10 Jahre übersteigenden Verteilungszeitraum hinaus aufgeteilt werden dürfen. Es ist zumindest theoretisch der Fall denkbar, daß nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes ein kürzerer als

-13-

zehnjähriger Verteilungszeitraum vorgeschrieben wird. Dies würde dazu führen, daß der Hauseigentümer Beträge zu versteuern hat, die ihm gar nicht zur Verfügung stehen, weil er sie zur Bedienung der Darlehen benötigt.

Das Verbot, im Fall einer Veräußerung restliche Teilbeträge aus diesem Herstellungsaufwand abzuziehen, ist allerdings differenzierter zu sehen.

Zunächst soll davon ausgegangen werden, daß die Aufteilung von Herstellungsaufwand auf 15 Jahre tatsächlich noch eine begünstigende Vorschrift ist und die wirtschaftliche Lebensdauer des Herstellungsaufwandes über diesen Zeitraum hinausgeht. In diesem Fall läge tatsächlich eine werterhöhende Investition vor, die für den Fall einer Veräußerung auf den Wert (und den Kaufpreis) der Liegenschaft wirkt. Eine solche begünstigende Vorschrift im Veräußerungsfall wegfallen zu lassen, kann daher durchaus der Steuergerechtigkeit dienen. Es ist aber falsch, nicht tatsächlich auf die wirtschaftliche Lebensdauer der jeweiligen Investition abzustellen, sondern, wie dies Absatz 7 tut, auf die Restnutzungsdauer des Hauses abzustellen. Dies würde zur Versteuerung von Scheingewinnen führen.

Zu § 28 (5):

Unverändert wurde in den Entwurf mit übernommen, daß Mietzinsrückstellungen für den Fall der Veräußerung aufzulösen sind. Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß der Eigentumsübergang kein geeigneter Anknüpfungspunkt zur Beseitigung steuerlicher Effekte ist.

Die dem Mietrechtsgesetz unterliegenden Mietwohngrundstücke werden in den mietrechtlichen Bestimmungen einheitlich ohne Rücksicht auf etwaige Eigentümerwechsel betrachtet. Dies gilt insbesondere für Zinsbestimmungen, Zinsreservebestimmungen und den Erhaltungsbeitrag. Die Mietzinsreserve ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Übertragungen für die letzten 10 Jahre zu berechnen. Der Erhaltungsbeitrag ist ohne Rücksicht darauf, welcher Eigentümer ihn eingehoben hat, zeitgerecht zu verwenden oder (gegebenenfalls von einem späteren Eigentümer) zurückzuzahlen.

Die Mietzinsreservebestimmungen und die Bestimmungen über den Erhaltungs-

-14-

beitrag korrelieren aber mit den Bestimmungen der Mietzinsrücklage. Wenn die Reservebestimmungen auch nicht mit den Rücklagebestimmungen ident sind, so ist es doch zumindest unzweckmäßig, für die Zinsreservebestimmungen eine objektbezogene und für die Rücklagebestimmungen eine nur personenbezogene Regelung zu treffen.

Es sollte daher für den Fall, daß der Erwerber die Mietzinsrücklage fortführt, der Veräußerer nicht verhalten sein, diese Mietzinsrücklage aufzulösen. Ein Nachteil für das Steueraufkommen entsteht dadurch nicht, denn der Erwerber bleibt verpflichtet, entweder fristgerecht zu investieren oder die Rücklage steuerpflichtig aufzulösen. Zwingt man aber den Veräußerer zur Auflösung der Rücklage, so enthebt dies den Erwerber nicht von den ihn nach mietrechtlichen Vorschriften treffenden Verwendungspflichten. Da auch diese Aufwendungen ertragssteuerliche Implikationen haben, stellt die Auflösungspflicht beim Veräußerer wirtschaftlich nichts anderes dar als eine Steuervorauszahlung, die vom Erwerber wieder eingeholt wird.

Die Übertragbarkeit der Mietzinsrückstellungen auf den Erwerber wäre daher für alle Erwerbsfälle einzuführen.

Zu § 28 (7):

Die Einbeziehung der Instandsetzungskosten in die besonderen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für den Fall der Übertragung unter Lebenden ist nicht gerechtfertigt (siehe hiezu auch das zu § 28 (2) Gesagte).

Instandsetzungsarbeiten führen zu keiner Substanzvermehrung, sondern nur zur Werterhaltung, sie dienen der Sicherung, nicht der Vermehrung der Einkünfte, ihre Rückrechnung führt zur Besteuerung von Scheingewinnen. Erfahrungsgemäß sind die vom Entwurf in erster Linie gemeinten Instandsetzungsarbeiten, nämlich die einer Generalreparatur, die gegebenenfalls auch zu einer Erhöhung des Mietzinses nach § 18 MRG führt, mit einer wirtschaftlichen Lebensdauer von ungefähr 10 Jahren versehen. Nimmt also ein Eigentümer solche Reparaturen vor, so werden diese, wenn er im 10. bis 15. Jahr nach der Reparatur veräußert, tatsächlich wertlos geworden sein. Der Eigentümer hat auch, wenn er die Investition durch eine Erhöhung nach

-15-

§ 18 MRG finanzierte, alle Einkünfte einschließlich der ihm zugestandenen Erhöhung der Mietzinse für diese Reparaturen und zur Tilgung der dafür aufgenommenen Darlehen verwendet. Es sind ihm also keine Einkünfte verblieben. Eine Werterhöhung der Liegenschaft ist ebenfalls nicht eingetreten, weil nur Erhaltungsaufwendungen getroffen wurden, die in der Zwischenzeit wieder verbraucht sind. Dennoch muß ein solcher Eigentümer einen weder tatsächlich bezogenen, noch in der Substanz der Liegenschaft enthaltenen fiktiven Ertrag versteuern, weil der Entwurf vorsieht, daß im Fall einer solchen Veräußerung die Instandsetzungsarbeiten auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes zu verteilen sind. Diese Regel ist grob wirtschaftsfremd und führt zur Erfassung von Scheingewinnen, die letztlich vom Eigentümer nur dadurch vermieden werden können, daß er die Veräußerung eben unterläßt.

Zu § 30:

Die Anhebung der "Spekulationsfrist" von 5 auf 10 Jahre wird abgelehnt, da die Freizügigkeit beeinträchtigt und der Immobilienmarkt erheblich beschränkt werden wird. Da die "Verlagerung" von Vermögen besteuert wird, wird die Steuerverweigerung gefördert werden. Wegen der Länge der Frist wird es zu der Besteuerung nomineller Mehrerlöse führen, denen ein höherer Wert des Objektes nicht zugrundeliegt. Schließlich entspricht es nicht dem Wesen eines Spekulationsgeschäftes, den Gewinn erst nach mehr als 5 Jahren zu realisieren. Die derzeit geltende Spekulationsfrist lag daher ohnehin an der Obergrenze.

Was die Berechnung des Spekulationsgewinnes anlangt, so wird die Vermehrung der Anschaffungskosten um (veräußerungsnahe) Instandsetzungskosten, da diese den Verkehrswert der Liegenschaft nicht erhöhen, in vielen Fällen zu einem Veräußerungsverlust führen. In Zusammenhang mit dem § 28 (7) (des Entwurfes) hieße es dann, daß wesentliche Teile der Instandsetzungskosten wieder als Einkünfte zugerechnet werden und zu versteuern sind, während Spekulationsverluste nicht ausgleichsfähig sind. Dies scheint im Zusammenhang verfassungsrechtlich bedenklich.

-16-

Die Anordnung, daß bei einem unentgeltlichen Erwerb auf den Anschaffungszeitpunkt des Vorgängers abzustellen ist, ist systemwidrig, da bei unentgeltlichem Erwerb notwendigerweise Anschaffungskosten nicht angefallen sind. Offensichtlich soll die Rechtsprechung, wie in vielen anderen Fällen auch, korrigiert werden.

Zu § 31:

Die Besteuerung von Veräußerungsgewinn bereits bei Beteiligungen über 10 % ist abzulehnen, dies insbesondere deshalb, da eine Sperrfrist von 7 Jahren für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes vorgesehen wird. Nicht wesentlich Beteiligte werden daher gegenüber den derzeit geltenden Bestimmungen zweimal getroffen; einmal durch die Besteuerung eines Veräußerungsgewinnes und zum anderen dann, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten werden kann, durch die Anwendung des vollen Steuersatzes. Die beabsichtigte Besteuerung wird daher notwendige und sinnvolle Entscheidungen verhindern, zumindest aber verzögern.

Zu § 37:

Die Einführung der Sperrfrist von 7 Jahren und des Erfordernisses, eine Gewinnermittlungsart mindestens 7 Jahre beizubehalten, um den ermäßigten Steuersatz geltend machen zu können, wurde bereits kritisiert.

Zu § 93:

Zunächst ist festzustellen, daß Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig sind. Daß die Steuer vorerst durch Abzug vom Kapitalertrag eingehoben wird, entspricht der bisherigen Regelung. Die Erweiterung des Steuerabzuges auf Zinserträge aus Geldeinlagen bei Banken, sonstigen Forderungen gegenüber Banken und auf Zinserträge aus anderen Wertpapieren, die ein Forderungsrecht nicht verbrieften, ist daher konsequent.

Daß die Kapitalertragsteuer für inländische Kapitalerträge aus Gewinnanteilen, Zinsen und sonstigen Bezügen aus Aktien von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gleichartigen Bezügen und Rückver-

-17-

gütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, gleichartigen Bezügen aus Genußrechten und aus Partizipationskapital sowie Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter 25 % beträgt, während Kapitalertragsteuer von Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Banken und sonstigen Forderungen gegenüber Banken sowie Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen und anderen Wertpapieren nur 10 % beträgt, ist gleichheitswidrig.

Die Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes von 20 % auf 25 % ist durch nichts gerechtfertigt. Konsequenterweise hätte der Satz wegen der Zurücknahme des Tarifes gesenkt werden müssen.

Offensichtlich wird die Hinterziehung von Steuer aus Kapitalerträgen geradezu bedacht und legalisiert, wodurch ein weiteres Mal eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung nicht nur gefördert, sondern sogar angeordnet wird. Gibt es einen sachlichen Grund dafür, daß etwa Kapitalerträge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung anders behandelt werden als Kapitalerträge aus Geldeinlagen? Verstärkt wird diese abzulehnende Vorgangsweise durch den wohl nur als grotesk zu bezeichnenden "augenzwinkernden" Hinweis auf "das beste Bankgeheimnis".

Daß der Steuerabzug unterbleibt, wenn der Empfänger des Kapitalertrages dem zum Abzug Verpflichteten erklärt, daß Erträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes "ohnehin" zu erfassen sind, rundet das Bild der insgesamt verunglückten Regelung nur ab. Wer wird diese Erklärungen gegenüber einer Bank, die wohl das Bankgeheimnis zu beachten hat - wenn es ernst genommen wird -, überprüfen können? Was rechtfertigt es - geht man davon aus, daß dem Gesetz entsprochen wird -, daß der Steuerabzug für "Inhaber eines Betriebes" unterbleibt, während er andere Steuerpflichtige trifft? Ist diese Differenzierung sachlich gerechtfertigt?

Ist es sachlich gerechtfertigt, daß der Steuerabzug für "Eckzinssatzerträge" unterbleibt, während er darüber hinaus zur erfolgen hat, wenn der Kapitalertrag insgesamt Einkunftsart ist und der Gesetzgeber, wie politischen Erklärungen zu entnehmen ist, davon ausgeht, daß die Versteuerung des Kapitalertrages etwa aus Geldeinlagen bei Banken unterbleiben wird und dies bei "Eckzinserträgen" erklärtermaßen sogar will.

-18-

Derartige Regelungen sind nicht nur deshalb abzulehnen, weil sie verfassungsrechtlich bedenklich sind, sondern weil sie der Steuergerechtigkeit hohnsprechen und unmoralisch sind. Will man - was sicherlich gleichfalls bedenklich ist - bestimmte Kapitalerträge nicht besteuern, dann soll man entsprechende Befreiungsbestimmungen offen vorsehen, die jeder Steuerpflichtige in Anspruch nehmen kann.

Zu § 96:

Da die Kapitalertragsteuer im Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge abzuziehen ist, ist es abzulehnen, daß bei Kapitalerträgen gemäß § 93 (2) Z. 3 (also insbesondere bei Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Banken und sonstigen Forderungen gegenüber Banken sowie Zinserträgen aus Wertpapieren) am 15. Dezember jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten ist, während die "Abrechnung" zum 30. September des Folgejahres erfolgt. Diese Regelung wird nicht zu einer Vereinfachung, sondern zu einer Komplizierung des Steuerabzuges führen, muß es doch zu Korrekturen kommen, wenn Einlagen verringert oder Wertpapiere verkauft werden.

Zu § 111 ff:

Es ist bedauerlich, daß Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen nicht gegeben werden. Soweit Übergangsbestimmungen Regelungen des mit 1.1.1989 in Kraft tretenden Einkommensteuergesetzes schon für 1988 anwendbar machen, sind sie wegen der angeordneten Rückwirkung abzulehnen. Dies gilt insbesondere für die Investitionsrücklage. Wie ist die Anordnung zu verstehen, daß in den Wirtschaftsjahren 1985 und 1987 gebildete Investitionsrücklagen im Wirtschaftsjahr 1988 ohne Zuschlag gemäß § 9 (2) EStG 1972 aufgelöst werden können?

Zu § 128:

Die Übergangsregelung bringt eine unterschiedliche Behandlung, je nachdem, wann etwa Zinsen für Anleihen im Jahre 1989 fällig werden. Sie ist daher abzulehnen.

-19-

Gleiches gilt für die Anordnung, daß Kapitalertragsteuer nicht auf die Einkommensteuer anzurechnen ist, wenn sie auf steuerfreie Einkünfte, etwa für Wertpapiere, die vor dem 1.1.1989 angeschafft wurden, entfällt. Da die Kapitalertragsteuer eine Form der Einhebung der Einkommensteuer aus Kapitalerträgen ist, müßte, da die Steuerbefreiung etwa für gemäß § 27 (5) EStG 1972 für vor dem 1.1.1989 erworbene Wertpapiere weiter gilt, der Abzug für Kapitalertragsteuer überhaupt unterbleiben.

Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 27.4.1988 ist angeschlossen.

Wien, am 6. Mai 1988  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

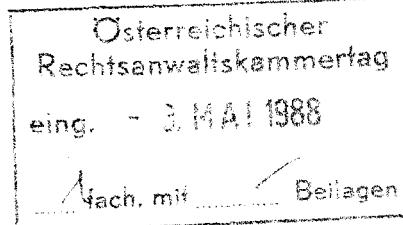
Dr. SCHUPPICH  
Präsident

## Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0316) 70 02 90

Girokonto Nr. 0903-058604 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassengasse 4, PFSK Nr. 1140.574

201/88

G. ZL: .....  
Obige Nummer bei Rückantworten erbetenAn den  
Österr. Rechtsanwaltskammertag  
Rotenturmstraße 13  
1010 Wien

Betrifft: Einkommensteuergesetz 1988,  
dortige GZ 111/88  
unser Referent VPräs. Dr. Bielau

Sehr geehrter Herr Präsident!

Unter Hinweis auf das an die Mitglieder des Arbeitskreises für Abgabenrecht gerichtete Schreiben vom 24.4.1988 und die darin angeführten Stellungnahmen, denen sich unsere Kammer voll anschließt, erstatten wir nachstehende ergänzende

## Ä u s e r u n g:

Die Ankündigung der Reform durch das Bundesministerium für Finanzen als "sozial gerecht", "einfach" und "bürgerfreundlich" sind Schlagworte, die darüber hinwegtäuschen sollen, daß das Gegenteil der Fall ist.

Von "bürgerfreundlich" kann nur für die privilegierten Bürger die Rede sein, das sind die gut verdienenden Lohnsteuerpflichtigen, die gegenüber den nicht privilegierten Bürgern, sprich Selbständigen, den Vorteil der Steuerfreiheit der sonstigen Bezüge - die minimalen festen Steuersätze von 1 % und 2 % fallen gar nicht ins Gewicht - haben. Wie Prof. Werner Doralt errechnete, beträgt der Spitzensteuersatz für gut verdienende unselbständige Tätige 42 % (bei Hinzurechnung der Abfertigung 43 %) und nicht 50 % wie bei den Selbständigen ab einem gewissen Einkommen. Es gibt eine große Anzahl freiberuflich Täti-

ger, die der Spitzensteuersatz von 50 % trifft, obwohl sie im Vergleich zu den zahlreichen unselbständigen tätigen Spitzenverdienern weit weniger verdienen.

Die Bezeichnung der Reform als "sozial gerecht" trifft auf die nicht privilegierten Selbständigen in keiner Weise zu.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 3:

Während nicht weniger als 27 Ausnahmen von der Besteuerung geblieben sind, wie z.B. Kunstmförderung, Einkünfte von Auslandsbeamten, freiwillige soziale Zuwendungen, Mahlzeiten, Freibier, Freizigarren etc., wurde die jetzt geltende Ausnahme des § 3 Zl. 12. ("einmalige Zuwendungen aus Versorgungs- und Unterstützungsseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen") gestrichen. Zwar bleiben Versorgungsleistungen an Kriegs- und andere Opfer, Versehrte und sonstige Gruppen - durchaus gerecht - steuerfrei, doch meinen die Verfasser des Entwurfes offenbar, daß Witwen und Waisen nach plötzlich aus dem Leben gerissenen selbständigen Tätigen Sterbegelder, die ihnen in die veränderten, wirtschaftlich verschlechterten Lebensverhältnisse hinüber helfen sollen, ohne weiters zur Gänze versteuern können.

Die Streichung des jetzigen § 3 Z. 12 wäre eine grobe soziale Ungerechtigkeit; die Bestimmung muß auf jeden Fall aufrecht bleiben.

Zu § 4:

Entgegen der jetzigen Rechtslage, daß Spesen für Dienstreisen in vollem Umfang als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, sieht der Entwurf in § 4 (5) vor, daß keine höheren als die im § 26 Z. 4 vorgesehenen Beträge abgesetzt werden dürfen.

Diese Bestimmung ist ebenso verfassungswidrig wie die des zweiten Satzes des § 20 Abs. 1 Z. 2., auf die weiter unten eingegangen werden wird.

Während die Verfasser des Entwurfes einerseits effektive Reisekosten nicht berücksichtigen lassen wollen, streichen sie andererseits die Pauschalbeträge des jetzigen § 4 (6) für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben. Solche hat jeder Selbständige, der nach der Absicht des Entwurfes jeden Straßenbahnhaftrahrschein sammeln müßte, für Interurbangespräche aus einer Münzfernsprechzelle aber beispielsweise - bei auswärts tätigen Selbständigen an der Tagesordnung - einen Nachweis gar nicht erbringen könnte.

Gefordert wird einerseits die Streichung der verfassungswidrigen Beschneidung von Reisespesen und andererseits die Beibehaltung von Pauschalbeträgen für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben.

#### Zu § 9:

Eine weitere Benachteiligung enthält der Entwurf für Freiberufler, die bisher die Möglichkeit hatten und haben, 5 % des der Bildung der Investitionsrücklage zugrunde gelegten Gewinns für die Anschaffung von Wertpapieren zu verwenden, was nach dem Entwurf nicht mehr möglich sein soll.

Die Absätze 4 ff. des derzeit geltenden § 9 trugen dem Umstand Rechnung, daß Freiberufler mit wenigen Ausnahmen nicht in der Lage sind, Betriebsvermögen zu bilden, welches bei der Betriebsaufgabe verwertbar wäre. Daher sollte der Freiberufler wenigstens durch die Anschaffung von Wertpapieren etwas für sein Alter vorsorgen können.

Durch die Beibehaltung der bisherigen Möglichkeit, Wertpapiere anzuschaffen, wären die Nachteile der freiberuflich Tätigen gegenüber den steuerlich privilegierten Unselbständigen wenigstens teilweise gemildert. Es wird daher gefordert, daß es bei der bisherigen Rechtslage bleibt.

#### Zu § 18:

Der Absatz 3 des Entwurfes sieht vor, daß Sonderausgaben nur zur Hälfte geltend gemacht werden können, ausgenommen zur Gänze absetzbare Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung

- 4 -

in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen.

Ist es an sich schon unverständlich, daß nur die halben Sonderausgaben von den Einkünften abgezogen werden können sollen, so ist es überhaupt nicht einzusehen, daß nicht auch die Prämien zu Kranken- und zu Lebensversicherungen zur Gänze abgesetzt werden können sollten. Zumindest müßten dies jene Freiberufler tun können, die keine Sozialversicherung haben, wie z.B. Rechtsanwälte.

Zu § 20:

Mit aller Entschiedenheit wird der zweite Satz der Z. 2 des Absatzes 1 des Entwurfes abgelehnt. Die Angemessenheitsprüfung stellt einen unzulässigen und daher auch verfassungswidrigen Eingriff in das freie Dispositionssrecht eines selbständigen Erwerbstätigen dar. Auf alles, was dazu Zutreffendes schon gesagt wurde, wird verwiesen.

Zusätzlich sei angemerkt, daß ein solcher unbestimmter Gesetzesartikel der behördlichen Willkür Tür und Tor öffnen würde; schon deshalb kann er nicht verfassungskonform sein.

Würde die Bestimmung des Entwurfes Gesetz werden, könnte der nächste Schritt dann das Diktat sein, wie ein Selbständiger seine Preise zu gestalten hat!

In einer demokratischen Rechtsordnung ist kein Platz für eine derartige Bestimmung, wie der Entwurf sie vorsieht.

Zu § 27 und §§ 93 ff:

Das heikelste Kapitel bei den Verhandlungen über die Steuerreform war die ZEST oder KEST, die Steuer auf Kapitalerträge, die auf das geringste Verständnis bei den Betroffenen stößt, weil Ersparnisse ja aus ohnedies schon versteuerten Einkommen stammen; daher auch der massive Steuerwiderstand, dem jetzt durch eine neue Quellensteuer begegnet werden soll.

Auf diesem Steuergebiet sollte man für die zweite Etappe der großen Reform einen Weg einschlagen, der zu einer ehrlichen Lösung und nicht zu einer krummen wie im jetzigen Entwurf,

- 5 -

führt: die Besteuerung des Kapitalertrages nach dem allgemeinen Steuertarif gehört beseitigt und durch eine einheitliche geringe Quellensteuer ersetzt.

Zu § 33 ff:

Die Senkung der Steuersätze ist wegen deren untragbaren Höhe eine dringende Notwendigkeit, nachdem es Jahrzehnte hindurch unterlassen wurde, den Tarif zu regulieren und damit der laufenden Inflation Rechnung zu tragen.

Trotzdem wurde mit der Tarifsenkung nicht dem Gebot der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen entsprochen, weil - wie schon eingangs gesagt - der Spitzensteuersatz für unselbstständig Tätige um 7 bis 8 % unter den 50 % liegt, die den selbstständig Erwerbstätigen treffen.

Zu § 67 ff:

Wie in der Vergangenheit schon wiederholt gefordert, könnte der Steuergerechtigkeit nur damit entsprochen werden, daß für die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit ein Sechstel des Jahreseinkommens mit eben denselben festen Steuersätzen versteuert oder nicht versteuert wird, wie dies bei den sonstigen Bezügen der unselbstständig Tätigen der Fall ist.

- - -

Soweit die Ergänzungen zu den am Beginn erwähnten Stellungnahmen und Ausführungen.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer

Graz, am 27. April 1969

Mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

Der Präsident  
*Kaltenbäck*  
(Dr. Kaltenbäck)